

36/SN-309/ME

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-110/91-6

Graz, am

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr.A.Temmel  
Tel.: (0316)877/2671 DW  
Telefax: (0316)877/4395  
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);

J. Alsch. Harant

ENTWURF  
73

2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;

4. NOV. 1993

Verteilt 5. Nov. 1993

3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;  
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;  
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);  
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz-Krainer



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung -  
Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung  
8010 Graz, Paulustorgasse 4  
DVR 0087122  
Bearbeiter Dr. Brandl

Telefon DW (0316) 877 / 3509, 3517  
Telex 311838 lrggz a  
Telefax (0316) 877 / 3003

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. Okt. 1993

GZ VD - 22.00-110/91-6

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993);  
Versendung zur allgemeinen Begutachtung; STELLUNGNAHME.

Bezug: do. Zahl 94 103/264 - IV/9/93

Zu dem mit do. Note vom 14.9.1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Die - auf 2 Jahre befristete - ZDG-Novelle 1991 führte zu einem zwar allgemein geforderten und gewünschten Rechtszustand (u.a. "Abschaffung der Gewissensprüfung"), hat aber andererseits zu Rechtsunsicherheiten und auch opportunistischen Handlungen (Abgaben von Zivildiensterklärungen, teilweise ohne Vorliegen von Gewissensgründen) geführt. Aufgrund der - mit der ZDG-Novelle 1991 bewirkten Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst - hohen Zahl von Zivildiensterklärungen und der doch beschränkten Einsatzmöglichkeiten gibt es auch in Kreisen der Zivildienstinteressenten die Überlegung, schon deshalb den Zivildienst zu wählen, da hier nach Meinung der Betroffenen die Wahrscheinlichkeit besteht, sich einer staatsbürgerlichen Pflichterfüllung entziehen zu können.

Es soll daher eine zukunftsorientierte und nicht a priori befristete Rechtslage geschaffen werden, die einer umfassenden Überlegung bedarf.

Eine Rückkehr zur "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommission ist jedoch unter verschiedenen Gesichtspunkten abzulehnen und würde vor allem auch in Blickrichtung EG einen Rückschritt darstellen.

- 2 -

Bezüglich der Frage, ob ein Bedürfnis zu einem "saisonalen Einsatz" von Zivildienstpflichtigen (enthalten im § 16 ZDG-Stammgesetz vor der ZDG-Novelle 1988) ist festzustellen: Im Rahmen der im Land Steiermark (bisher) durchgeführten Anerkennungsverfahren und sonstigen Verfahren (wie z.B. Änderung der Tätigkeiten für Zivildienstleistende, Aufstockung von Zivildienstplätzen) wurden solche Anliegen seitens der Einrichtungen - bis auf einige sehr seltene Ausnahmen (z.B. Landwirtschaft) - nicht unterbreitet.

Für konkrete Fälle eines Bedürfnisses nach einem saisonalen Einsatz von Zivildienstpflichtigen wird man wohl in erster Linie auf sog. "4 Monats-Zivildienstler" zurückgreifen müssen. Anbieten würden sich auch "8 Monats-Zivildienstler", d.h. jene Zivildienstler, die vor dem 1.1.1992 zivildienstpflichtig wurden.

Bei den Bedarfsanmeldungen hat jede Einrichtung die Möglichkeit, den Bedarf an Zivildienstleistenden zu den jeweiligen Zuweisungsterminen (1.2., 1.6. und 1.10.) bekanntzugeben. Allenfalls sich (nachträglich) ändernder Bedarf sollte - mehr als bisher - Berücksichtigung finden.

Eine individuellere Bedarfsbefriedigung wäre wohl am ehesten mit der Verankerung von weiteren Zuweisungsterminen zu erreichen.

## 2. Bemerkungen zu einigen im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen:

### Zu § 3 Abs. 2.:

Die Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll (u.a. "Umweltschutz", "Natur- und Landschaftspflege"), könnte die "Wartezeiten" bei den Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen reduzieren.

Für die angeführten Bereiche, aber auch für weitere Bereiche (z.B. "Gesundheitsvorsorge", "Tierschutz bzw. Artenschutz") gab es bereits Anträge, die aufgrund der gegebenen Rechtslage vom Zivildienststrat negativ beurteilt wurden.

Das (geplante) Dienstleistungsgebiet "Sicherheitsvorsorge" ist nicht definiert und bedarf einer Erläuterung des Begriffsinhaltes.

### Zu § 3 Abs. 4:

Anregungen zur Schaffung von "Systemerhaltungsdiensten" wurden seitens der Rechtsträger des öfteren (auch) dem Land unterbreitet.

### Zu § 4 Abs. 5 dritter Satz:

Hier dürfte ein redaktionelles Versehen vorliegen, da der Satz unvollständig ist. Vermutlich müßte die Ergänzung lauten: "..., zu äußern".

- 3 -

Zu § 7 Abs. 2:

In der Steiermark gibt es bisher keine einzige Einrichtung, deren Zivildienstplätze von der Kommission gemäß § 54 a ZDG auf "8 Monats-Plätze" zugeordnet wurden. Im Zuge der Verfahren gemäß § 76 c ZDG bezüglich der Einstufung der Zivildienstplätze hat sich vielfach herausgestellt, daß die Rechtsträger das Anforderungsprofil, d.h. die Belastungen der Zivildienstleistenden bei der Erbringung der zugelassenen Tätigkeiten, so angepaßt haben (z.B. Reduzierung der Nachtdienste bzw. Umwandlung in "Nachtbereitschaftsdienste"; andererseits auch Erhöhung der Belastungen), daß sich eine einheitliche Dauer von 10 Monaten ergab. Es ist hier auch festzustellen, daß bei allen Einrichtungen zumindest annähernd gleichwertige Belastungen gegeben sind.

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes sollte jedoch - zur Hintanhaltung eines Mißbrauchs des Instrumentariums "Zivildienst" - 12 Monate betragen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)